

VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN DER IGEFA

Stand Februar 2022

Nachhaltigkeit ist für uns als Familienunternehmen ein fester Bestandteil unserer Unternehmenskultur. Wir denken seit jeher in Generationen. Wir nehmen unsere Verantwortung als Arbeitgeber und Geschäftspartner ernst. Um diesem Anspruch auch entlang unserer Lieferketten gerecht zu werden, erwarten wir von jedem Unternehmen, jeder Organisation und jeder Einzelperson, die uns Waren oder Dienstleistungen anbietet (im Folgenden „Lieferant“ genannt), dass sie unser Engagement teilt und die in diesem Kodex genannten Bestimmungen einhält.

Als Mitglied des Global Compact der Vereinten Nationen haben wir diesen Verhaltenskodex in Anlehnung an die Zehn Prinzipien zum Schutz der Menschenrechte, zu fairen Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung formuliert.¹ Auch die Anforderungen und Aufgaben, die in den Nachhaltigen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen festgelegt sind, haben wir hier berücksichtigt.²

Die Bestimmungen dieses Verhaltenskodexes sind Mindestanforderungen, deren konsequente Umsetzung von all unseren Lieferanten, einschließlich aller Niederlassungen und beteiligten Subunternehmen, erwartet wird. Weiterhin wird von unseren Lieferanten erwartet, dass sie nach dem Vorsorgeprinzip handeln, um ethischen, sozialen, ökologischen und lieferkettenbezogenen Risiken zu begegnen.

¹ Siehe die [Zehn Prinzipien](#) des UN Global Compact

² Siehe die [Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen](#)



Deutscher
NACHHALTIGKEITS
Kodex
Anwender

- Im Einzelnen verlangen wir von unseren Lieferanten die Einhaltung der folgenden Punkte:

1. ETHIK

1.1 Einhaltung von Gesetzen

Der Lieferant hält die Gesetze der geltenden Rechtsordnung in vollem Umfang ein.

1.2 Fairer Wettbewerb

Die Regeln für einen fairen Wettbewerb sind unabdingbare Voraussetzung für eine leistungsorientierte Marktwirtschaft, um wirtschaftliche Effizienz, Entwicklung und Innovationen zu fördern. Daher achtet und fördert der Lieferant den fairen Wettbewerb und agiert in Übereinstimmung mit allen geltenden Wettbewerbs- und/oder Kartellgesetzen.

1.3 Verbot von Korruption und Bestechung³

Der Lieferant duldet keine Art von Korruption, Bestechung oder Erpressung noch beteiligt er sich in irgendeiner Form daran. Dies umfasst auch jegliche illegalen Zahlungsangebote oder ähnliche Zuwendungen an Amtsträger, um deren Entscheidungsfindung zu beeinflussen. Unseren Mitarbeitern werden keine Geschenke oder persönlichen Vorteile angeboten, die als Bestechung aufgefasst werden könnten. In keinem Fall werden Geschenke oder Bewirtungen angeboten, um eine Geschäftsbeziehung unangemessen zu beeinflussen, bzw. die gegen geltendes Recht oder ethische Standards verstoßen.

1.4 Anti-Geldwäsche

Der Lieferant hält alle geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche ein und setzt die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäscheaktivitäten um. Wir akzeptieren nur Geldmittel aus legitimen Quellen.

1.5 Datenschutz

Der Lieferant verwaltet und schützt alle personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtsordnung, insbesondere der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).⁴

1.6 Vertraulichkeit

Der Lieferant respektiert die vertraulichen Geschäftsinformationen anderer und schützt entsprechende Rechte.

1.7 Identifizierung von Bedenken

Der Lieferant ermutigt seine Mitarbeiter, Bedenken, Beschwerden oder potenziell ungesetzliche Aktivitäten am Arbeitsplatz bzw. bei geschäftlichen Aktivitäten vertraulich zu melden, ohne dass ihnen Repressalien, Einschüchterungen oder Belästigungen drohen, und stellt ihnen entsprechende Mittel zur Verfügung. Der Lieferant untersucht solche Berichte und ergreift bei Bedarf Korrekturmaßnahmen.

³ Siehe die Zehn Prinzipien des UN Global Compact: [Prinzip 10](#) Anti-Korruption

⁴ [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)

2. ARBEITS- UND MENSCHENRECHTE⁵

2.1 Menschenrechte

Der Lieferant respektiert die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Menschenrechte eines Jeden. Der Schutz der international anerkannten Menschenrechte⁶ ist zu unterstützen. Die Mitwirkung an Menschenrechtsverletzungen ist durch den Lieferanten zu verhindern.

2.2 Inklusion und Diversität

Der Lieferant fördert die Chancengleichheit am Arbeitsplatz und die Gleichbehandlung seiner Mitarbeiter unabhängig von Hautfarbe, Nationalität, sozialer Herkunft, möglicher Behinderung, sexueller Orientierung, politischer oder religiöser Überzeugung sowie Geschlecht und Alter.⁷

2.3 Keine Belästigung und keine Nötigung

Der Lieferant toleriert kein Verhalten (einschließlich Gesten, Sprache und Körperkontakt), das als sexuell, bedrohlich, missbräuchlich oder ausbeuterisch angesehen werden kann.

2.4 Faire Arbeitsbedingungen

Der Lieferant vergütet seine Mitarbeiter angemessen und gewährleistet die Zahlung der gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlöhne.⁸ Außerdem hält er die für das jeweilige Land gesetzlich festgelegte Höchstarbeitszeit ein.⁹

2.5 Verbot von Zwangsarbeit

Der Lieferant beschäftigt niemanden gegen seinen Willen noch zwingt er Menschen zur Arbeit.¹⁰ Praktiken wie Erpressung, z. B. durch Einbehaltung des Reisepasses oder ähnliches, sind nicht zulässig.

2.6 Verbot von Kinderarbeit

Der Lieferant beschäftigt niemanden, ohne nachzuweisen, dass der/die Beschäftigte mindestens 15 Jahre alt ist. In Entwicklungsländern, die unter die ILO-Konvention 138 fallen und somit ausgenommen sind, kann das Mindestalter auf 14 Jahre gesenkt werden.¹¹

2.7 Gesundheit und Sicherheit

- (1) Der Lieferant sorgt für angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum wirksamen Schutz seiner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vor Unfällen, chemischen, biologischen und physikalischen Gefahren sowie Berufskrankheiten, einschließlich Mitarbeiterunterweisungen und persönlicher Schutzausrüstung.¹²
- (2) Der Lieferant identifiziert und verhindert wirksam relevante Risiken und Notfallsituationen am Arbeitsplatz, in der öffentlichen Umgebung und in den vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Wohnräumen und stellt geeignete Notfallpläne, regelmäßige Sicherheitsschulungen und Reaktionsverfahren sicher.

⁵ Siehe die Zehn Prinzipien des UN Global Compact: [Prinzipien 1-6](#)

⁶ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte: <http://www.ohchr.org>

⁷ ILO-Konvention 111: <http://www.ilo.org>

⁸ Siehe ILO-Themenseite zu [Löhnen](#)

⁹ ILO-Konvention 1: <http://www.ilo.org>

¹⁰ ILO-Konvention 29: <http://www.ilo.org>; [Modern Slavery Act 2015](#)

¹¹ ILO-Konvention 138: <http://www.ilo.org>

¹² ILO-Konvention 155, 161, 187: <http://www.ilo.org>

3. PRODUKTSICHERHEIT

Der Lieferant hält die Produktsicherheitsvorschriften ein, kennzeichnet Produkte ordnungsgemäß und kommuniziert die Anforderungen an die Produkthandhabung umfassend. Bei berechtigtem Bedarf ist uns und den relevanten Stellen proaktiv die entsprechende Dokumentation einschließlich aller notwendiger sicherheits- und umwelt-relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen (z. B. für Gefahrstoffe).

4. UMWELT¹³

4.1 Einsparung von Ressourcen

Der Lieferant praktiziert eine systematische Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen, die dazu beiträgt, den Einsatz von Energie, Wasser und weiteren Rohstoffen entlang des gesamten Produktlebenszyklus zu reduzieren.

4.2. Vermeiden von kritischen Inhaltsstoffen

Zum Schutz des Lebens an Land und unter Wasser (Biodiversität) entscheidet sich der Lieferant im Rahmen der Möglichkeiten für umweltfreundliches Rohmaterial.

4.3. Reduktion von Abfall

Der Lieferant minimiert Abfälle und fördert Kreislaufwirtschaft, indem er wiederverwertbare Produkte und Verpackungen herstellt bzw. einsetzt und die Rückführung von Wertstoffen zum Recycling erleichtert.

4.4 Reduktion der Treibhausgasemissionen

Der Lieferant reduziert die mit seinen Geschäftsaktivitäten verbundenen Kohlenstoffemissionen wirksam. In diesem Zuge unterstützt er möglichst gebündelte Bestellungen, um den Kohlenstoff-Fußabdruck für den Transport zu minimieren.

4.5. Betriebliches Umweltmanagementsystem

(1) Der Lieferant beachtet die gesetzlichen Anforderungen und internationalen Normen zum Umweltschutz.

(2) Der Lieferant richtet ein Umweltmanagementsystem ein oder wendet ein vergleichbares System an.

¹³ Siehe die Zehn Prinzipien des UN Global Compact: [Prinzipien 7-9](#); Rio-Deklaration: <http://www.unep.org>

5. LIEFERKETTE

5.1 Unterauftragnehmer

Der Lieferant hält die zuvor formulierten Anforderungen und Standards innerhalb seiner Lieferkette ein, indem er seine Auftragnehmer und Zulieferer auf konsequente Weise analog verpflichtet und bewertet.

5.2 Regulierung der Lieferkette

Der Lieferant hält alle geltenden Gesetze und Vorschriften bezüglich des Managements seiner Lieferketten ein. Dies gilt u.a. für alle sozialen und ökologischen Sorgfaltspflichten sowie speziellen Vorgaben, wie z.B. die EU-Konfliktmineralienverordnung.¹⁴

5.3 Lokale Gemeinschaften

Der Lieferant respektiert die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belange der Anwohner im Bereich seines Betriebes bzw. seiner Produktionsstätten.

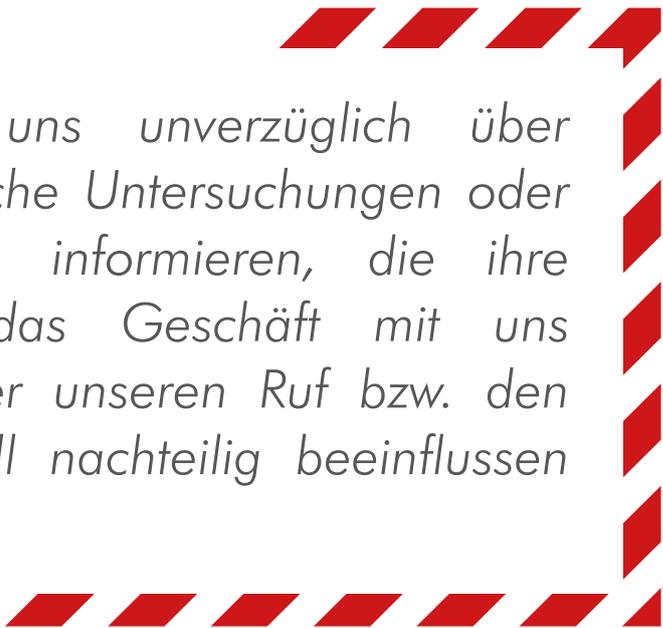
6. TRANSPARENZ UND OFFENLEGUNG

6.1 Nachhaltigkeitsinformationen

Der Lieferant legt Nachhaltigkeitsdaten offen und berichtet über seine Geschäftstätigkeit wahrheitsgemäß und vollständig sowie in Übereinstimmung mit den relevanten Berechnungs- bzw. Offenlegungsstandards.

6.2 Bereitstellung von Produktdaten

Der Lieferant stellt die relevanten und nachhaltigkeitspezifischen Produktdaten entlang des Produktlebenszyklus zur Verfügung, um eine angemessene Kundenberatung zu ermöglichen.



Die Lieferanten müssen uns unverzüglich über rechtliche Angriffe, behördliche Untersuchungen oder strafrechtliche Verfolgungen informieren, die ihre Leistung in Bezug auf das Geschäft mit uns beeinträchtigen können oder unseren Ruf bzw. den unserer Mitglieder potenziell nachteilig beeinflussen könnten.

¹⁴ [Verordnung \(EU\) 2017/821](#)

- Erklärung des Lieferanten
(betrifft den „Verhaltenskodex für Lieferanten der IGEFA“)

WIR BESTÄTIGEN HIERMIT:

1. Wir haben den „Verhaltenskodex für Lieferanten der IGEFA“ (nachfolgend „Verhaltenskodex“) erhalten und verpflichten uns, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex einzuhalten, soweit diese über unsere Verpflichtungen aus den Lieferantenverträgen mit IGEFA oder den Mitgliedsbetrieben hinausgehen.
2. Wir erkennen an, dass die in diesem Verhaltenskodex zum Ausdruck gebrachten Bestimmungen einen wichtigen Bestandteil der Lieferantenauswahl und -bewertung darstellen.
3. Wir werden die Inhalte dieses Verhaltenskodexes auf unsere Lieferanten ausweiten und sicherstellen, dass sie diese Grundsätze und Anforderungen ebenfalls einhalten.
4. Wir erklären uns damit einverstanden, dass IGEFA oder ein von IGEFA beauftragter unabhängiger Dritter das Recht hat, nach vorheriger Terminabsprache Audits durchzuführen, um die Einhaltung des Verhaltenskodexes in unseren eigenen oder in beauftragten Fertigungsstätten, Depots bzw. Lägern zu überprüfen.
5. Im Falle eines Verstoßes gegen die im Verhaltenskodex enthaltenen Grundsätze und Anforderungen werden wir IGEFA unverzüglich informieren. Bei öffentlich geäußerten Beschwerden, z. B. in den Medien, über einen angeblichen Verstoß gegen die im Verhaltenskodex enthaltenen Grundsätze und Anforderungen oder über sonstige Vorfälle, die zu einer Schädigung des Ansehens von IGEFA führen könnten, werden wir IGEFA auf Verlangen unverzüglich eine schriftliche Unternehmenserklärung zu den Vorwürfen übermitteln.
6. Wir akzeptieren, dass IGEFA das Recht hat, bestehende Lieferantenverträge und/oder darauf basierende Bestellungen frist- und entschädigungslos zu kündigen, wenn wir:
a) gegen die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodexes verstoßen oder
b) unserer Mitwirkungspflicht nicht ausreichend nachkommen.

• Erklärung des Lieferanten (betrifft den „Verhaltenskodex für Lieferanten der IGEFA“)

7. Soweit eine schnelle Abhilfe unsererseits möglich ist, kann IGEFA das Kündigungsrecht nach dieser Erklärung erst ausüben, wenn eine von IGEFA gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist.
8. Wir sind damit einverstanden, dass diese Erklärung demselben materiellen Recht, Rechtsweg und Gerichtsstand unterliegt, der für Lieferantenverträge und/oder Bestellungen mit IGEFA oder den Mitgliedsbetrieben vereinbart wurde. Soweit solche Vereinbarungen nicht bestehen (ausgenommen Normen, die auf andere Vorschriften verweisen), unterliegt diese Erklärung dem materiellen Recht, dem Gerichtsstand und der Rechtsprechung des Sitzes der IGEFA Handelsgesellschaft mbH & Co. KG.
9. Wir erklären uns damit einverstanden, dass IGEFA den oben genannten Verhaltenskodex gemäß Änderungen in der entsprechenden Gesetzgebung, den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung oder den Prinzipien des UN Global Compact überprüfen und anpassen kann. In diesem Fall wird uns IGEFA entsprechend informieren.

Ort, Datum

Name und Unterschrift, Firmenstempel



Deutscher
NACHHALTIGKEITS
Kodex
Anwender

Seite 7/7